



Doris Schröder-Köpf
Mitglied des
Niedersächsischen
Landtages

Niedersächsische
Landesbeauftragte für
Migration und Teilhabe
bei der Niedersächsischen
Staatskanzlei

Aktiv für Niedersachsen
Frau Bettina Klein
Frau Kerstin Beckmann
Obere Straße 4
30890 Barsinghausen

Hannover, den 25. September 2013

Sehr geehrte Frau Klein,
sehr geehrte Frau Beckmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.09.2013.

Aufgrund der bestehenden Krisen und Konflikten in Syrien, Afghanistan und anderen Ländern sind zahlreichen Menschen gezwungen, ihre Heimatländer zu verlassen. Die Flüchtlinge sind Opfer von Gewalttaten. Oft haben sie Familienangehörige und Freunde verloren. Sie nehmen einen schwierigen und ungewissen Weg auf sich, um Zuflucht in andere Länder zu finden. Viele von den bei uns ankommenden Menschen sind traumatisiert. Sie benötigen unsere Unterstützung und Hilfe.

Das Land Niedersachsen steht für eine humane Flüchtlingspolitik und erachtet es daher als wichtige Aufgabe, die Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und -bewerbern zu verbessern. Unmittelbar nach dem Regierungswechsel wurde die Asylbewerberaufenthalts-Verordnung (AsylAVO) geändert und den Begünstigten der vorübergehende erlaubnisfreie Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht. Bremen hat eine inhaltsgleiche Verordnung erlassen. Damit haben Niedersachsen und Bremen unter den Bundesländern eine Vorreiterrolle übernommen und als erste Bundesländer länderübergreifende Verordnungen erlassen. Diese Erweite-

Postanschrift: Gustav-Bratke-Allee 2
Postfach 223 30169 Hannover
30002 Hannover Telefon 0511 120-2960
Telefax 0511 120-99-2960
E-Mail Doris.Schroeder-Koepf@
stk.niedersachsen.de

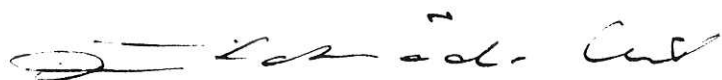
rung hat den von der AsylAVO begünstigten Personen in sozialer und familiärer sowie in wirtschaftlicher Hinsicht eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Darüber hinaus wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Aufhebung der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (Residenzpflicht) von Asylberechtigenden einsetzen.

Das Land bemüht sich im Zusammenwirken mit den Kommunen um eine dezentrale Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Kommunen sind für die Wohnraumfindung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und deren Unterbringung zuständig. Die Region Hannover erhält dazu vom Land eine pauschale Kostenerstattung. Die Höhe der Erstattungspauschale wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Niedersächsischen Innenministerium regelmäßig erörtert. Die Pauschale ist durch Gesetz mit Anpassungsregelung durch Verordnung festgelegt.

Die Flüchtlinge werden in den Kommunen Niedersachsens unterschiedlich untergebracht. Städte wie Osnabrück und Hannover entwickeln Konzepte bzw. Leitbilder. Osnabrück erstellt ein "Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen". Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Hannover hat am 14.03.2013 ein „Leitbild zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern und Flüchtlingen“ beschlossen. Kommunale Unterbringungskonzepte gewährleisten die gesellschaftliche Teilhabe der Flüchtlinge und berücksichtigen sozialpolitische Gesichtspunkte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen einen Vermerk zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in geförderten Mietwohnungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "St. ...", is written over a horizontal line.

Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG); Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in geförderten Mietwohnungen

Einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein) erhalten nach § 8 Abs. 1 NWoFG nur Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. Der Wohnberechtigungsschein gilt nur für Wohnungen in Niedersachsen.

Die Wohnraumförderbestimmungen (WFB) führen hierzu unter Nr. 44 aus, dass ausländische Wohnungssuchende nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der voraussichtlich noch mindestens ein Jahr ab dem Tag der Antragstellung auf Erteilung eines B-Scheins beibehalten werden kann. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn ausländische Wohnungssuchende im Besitz eines der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG genannten Aufenthaltstitel sind.

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese rechtlich grundsätzlich nicht in der Lage sind, auf längere Dauer in Deutschland für sich einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthalt, sondern dient lediglich dazu, der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber die Durchführung des Asylverfahrens zu ermöglichen. Sie erlischt kraft Gesetzes mit Abschluss des Asylverfahrens. Die Ausstellung eines B-Scheins ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Um die in der niedersächsischen Koalitionsvereinbarung geforderte Wohnungsunterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch die Kommunen dennoch zu erleichtern, wird vorgeschlagen, für geförderte Mietwohnungen im Einzelfall eine befristete Freistellung der oder des Verfügungsberechtigten von der Belegungsbindung nach § 11 NWoFG zu prüfen.

Nach § 11 Absatz 1 NWoFG kann die zuständige Stelle (Wohnraumförderstelle) die verfügungsberechtigte Person (Vermieterin oder Vermieter) befristet von Bindungen

nach den §§ 7 und 9 NWoFG freistellen, soweit beispielsweise an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Voraussetzung ist, dass die verfügungsberechtigte Person die Freistellung beantragt hat und für die betreffende Mietwohnung eine berechtigte Person nicht gefunden werden kann, die Wohnung also ohne Freistellung leer stehen würde. Nach erfolgter Freistellung bestehen fachlicherseits keine Bedenken, wenn die Wohnung an eine Asylbewerberin oder einen Asylbewerber vermietet wird.